

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Rauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 24.

Berlin, Mittwoch, den 6. November 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 505.
II. Allgemeine Verwaltungsachen: Betr. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen S. 506.
III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffergewerbes S. 506. Betr. Befähigungsnachweis der Seemaschinisten und Schiffsingenieure S. 506. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Bezeichnung von Weinen S. 507. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 507. Betr. Verkehr mit Sprengstoffen S. 508.
IV. Gewerbliche Angelegenheiten: Arbeiterversicherung: Betr. Kosten der Versicherungsämter S. 529.
V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Befähigungszugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten S. 531. — 2. Fachschulen: Betr. Ausstellung von Schülerarbeiten S. 531.
VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 532.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Kommerzienräten Gustav Henneberg in Zürich und Karl Ruß in Neuenburg (Schweiz) den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Kaufmann Otto Röchling in Basel, dem Kaufmann Karl Glaeser in Charlottenburg und dem Kaufmann Albert Katzenstein in Berlin den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Geheime Rechnungsrat Suwe zum Bureauvorsteher ernannt und der Polizeisekretär Mohr als Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator angestellt worden.

Der Gewerbeassessor Rieckmann in Spandau ist zum 15. November d. J. der Gewerbeinspektion Trier I als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Zu Baugewerkschuloberlehrern sind ernannt worden:

die Lehrer Regierungsbaumeister Walcker, Regierungsbaumeister a. D. Petersen und Regierungsbaumeister a. D. Dipl.-Ing. Michaelis in Frankfurt a. D., Dipl.-Ing. Lücke und Regierungsbau-

meister Schröder in Deutsch-Krone, Regierungsbaumeister Schrader, Dipl.-Ing. Nagl und Dipl.-Ing. Leimbach in Posen, Dr.-Ing. Niemann in Königsberg i. Pr., Regierungsbaumeister Feyerabendt in Thorn, Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Weser und Dipl.-Ing. Reuter in Stettin, Dipl.-Ing. Soll in Barmen, Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Friedrich Müller und Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Grünig in Frankfurt a. M., Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Zeidler und Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Runo Müller in Essen, Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. Doerner in Rattowitz und Dr.-Ing. Thieme in Köln.

Zum Oberlehrer ist ernannt worden der Lehrer Dipl.-Ing. Buchholz an der Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin.

Berufen sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Professor Westphalen in Erfurt nach Ebernförde unter Übertragung der kommissarischen Leitung der Baugewerkschule daselbst,

Professor Dr. Herbert in Cassel nach Idstein unter Übertragung der kommissarischen Leitung der Baugewerkschule daselbst,

Professor Heyn in Köln nach Magdeburg,
Gutekunst in Essen nach Köln, Kohde
in Essen nach Eckernförde, Heese in
Buxtehude nach Essen, Baldauf in
Magdeburg nach Essen, Hanftmann
in Eckernförde nach Erfurt, Strohmeyer
in Buxtehude nach Frankfurt

a. D., Räuber in Nienburg nach Cassel,
Dipl.-Ing. Hünnekes in Frankfurt
a. D. nach Buxtehude, Kohlhagen in
Thorn nach Stettin und Bamberger
in Stettin nach Eckernförde;
der Lehrer Regierungsbaumeister Dipl.-Ing.
Schettler in Eckernförde nach Rattowitz.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 26. Oktober 1912.

Die Anordnung vom 20. Juni 1912 wegen Abänderung des Art. 80 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Ges.-Samml. S. 545) wird hierunter zur Beachtung mitgeteilt.

IIa. 3555. I. 7956.

In Vertretung.
Schreiber.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Anordnung

wegen Abänderung des Art. 80 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899,

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Ges.-Sammlung S. 545.)

Im Artikel 80 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, wird der erste Satz des Abs. 1 aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1912.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffergewerbes.

Dem früheren Schiffer auf kleiner Fahrt Friedrich Köpper, geboren am 15. Oktober 1862 in Hessepe, ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Umden vom 2. Oktober 1909 bezw. durch die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamts vom 7. März 1911 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. Befähigungsnachweis der Seemaschinisten und Schiffssingenieure.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. Oktober 1912.

Auf Grund des § 4 Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) ist 1. die Königliche Schiffssingenieur- und Seemaschinistenschule in Flensburg als technische Lehranstalt im Sinne des § 4 Ziffer 5 Abs. 2 a. a. D. für die Vorbereitung zur Vorprüfung zum Schiffssingenieur, 2. die höhere Maschinenbauerschule — Abteilung B — des staatlichen Technikums in Bremen als technische Lehranstalt im Sinne des § 4 Ziffer 5 und 6 Abs. 2 a. a. D. für die Vorbereitung zur Vor- und Hauptprüfung zum Schiffssingenieur anerkannt worden, die letztgenannte Anstaltsabteilung jedoch mit der Maßgabe, daß nur Schüler, welche sämtliche Klassen der Anstalt, einschließlich der Oberklasse für Schiffsmaschinenbau, durchgemacht haben (der Nachweis der Ablegung der Abschlußprüfung ist nicht erforderlich), zur Vor- und Hauptprüfung für Schiffssingenieure zugelassen werden.

Die Ausführungsbestimmungen vom 6. Februar d. J. (HMBl. S. 45) erfahren hierdurch bei A 1a und c und bei A 2c eine entsprechende Abänderung.

IV. 9165.

Im Auftrage.
gez. Dr. Neuhaus.

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Bezeichnung von Weinen.

Berlin, den 24. September 1912.

Schwierigkeiten, die sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Bezeichnung von Weinen als Medizinalwein, Blutwein oder mit ähnlichen Namen ergeben haben, bieten uns Anlaß zu folgenden Erläuterungen:

Ein Begriff „Medizinalwein“, „Medizinalsüßwein“ u. dergl. wird von seiten der Wissenschaft nicht anerkannt, so daß sich also eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung für derartige Weine nicht geben läßt. Nachdem sich die Bezeichnungen aber seit einer Reihe von Jahren eingebürgert haben, können sie als zulässig angesehen werden bei konzentrierten, ungezuckerten Süßweinen von besonderer Güte und Reinheit, die nach Herstellung und Beschaffenheit dem deutschen Weingesez und den im Ursprungslande geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Diese Ansicht entspricht auch den auf der 16. Jahresversammlung der Freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie 1897 gefaßten Beschlüssen.

Der Name „Blutwein“, mag er auch ursprünglich von der Farbe des Weines herühren, erweckt im Verkehre die Annahme, daß der Wein besondere blutbildende oder blutverbessernde Eigenschaften besitzt. Da solche Eigenschaften keinem Weine mit Sicherheit beigelegt werden können, muß die Bezeichnung als auf Täuschung berechnet und zur Irreführung der Käufer geeignet angesehen werden. Im Interesse der Verbraucher und des einwandfreien Weinhandels ist demnach dem Gebrauche von Bezeichnungen, wie „Blutwein“ und ähnlichen („Kraftwein“ u. dergl.) entgegenzutreten. Sollte gezuckerter Wein unter einem solchen Namen in den Verkehre gebracht werden, so kann auf Grund der §§ 5, 28 Ziff. 1 des Weingesezes vorgegangen werden. Im übrigen wird sich in den meisten Fällen die Möglichkeit bieten, auf Grund der §§ 3, 4 des Gesezes gegen den unlauteren Wettbewerb, unter Umständen auch des § 263 Strafgesezbuchs einzuschreiten. Vielleicht wird es sich empfehlen, in geeigneten Fällen die Interessenten, Interessentenverbände und Handelskammern zu veranlassen, Strafantrag gemäß § 4 des Gesezes gegen den unlauteren Wettbewerb zu stellen oder Zivilklage gemäß § 3 zu erheben. Ferner können die Weinkontrolleure und die Nahrungsmitteluntersuchungsämter Gelegenheit nehmen, vorkommendenfalls auf die Unzulässigkeit der Bezeichnungen hinzuweisen. Auch von einer Aufklärung durch die Presse darf man wohl Erfolg hoffen.

Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die Nahrungsmitteluntersuchungsämter und Weinkontrolleure entsprechend zu verständigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Lufensky.

Kirchner.

M. d. J. M. 6307. M. f. S. usw. IIb. 7710.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 28. Oktober 1912.

Die in Nummer 55 des Reichsgesezblatts für 1912 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnnamts vom 2. Oktober 1912 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Kohlen-Siegenit,
2. Tunnelit.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Beforderungserlaubnis auf Antrag der Sprengstoffwerke Dr. R. Nahsen & Cie., Aktiengesellschaft in Hamburg, erteilt ist.

Im Auftrage.

IIb. 8817.

Lufensky.

Betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Berlin, den 12. Oktober 1912.

Die Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (SMBL. S. 282) hat sich in mehreren Punkten als abänderungsbedürftig erwiesen. Außerdem sind, namentlich in der jüngsten Zeit, noch Wünsche kundgegeben worden, deren Berücksichtigung zweckmäßig erschien, so namentlich in bezug auf die Festlegung des Begriffs „Sprengstoff“ in einer für die Praxis brauchbaren Weise und im Anschluß daran die Bezeichnung derjenigen Stoffe, welche noch vielfach als Sprengstoffe angesehen werden, aber entweder überhaupt keine Sprengstoffeigenschaften haben, wie nasse Kollodiumwolle oder pharmazeutische Nitroglyzerinlösungen, oder doch nach der gegebenen Begriffsbestimmung nicht dazu zu rechnen sind.

Die Berücksichtigung dieser Wünsche und die Herbeiführung der sonst als notwendig erkannten Abänderungen ließen eine vollständige Neubearbeitung der Polizeiverordnung zweckmäßig erscheinen, um so mehr als die inzwischen erfolgte Fertigstellung der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RWB. 1909 Nr. 3) und die zugehörige Anlage C eine ganz erhebliche Vereinfachung der Polizeiverordnung durch einfachen Hinweis auf die Anlage C gestatteten. Diese Vereinfachung tritt besonders in den §§ 3 und 6 in die Erscheinung.

Bemerkenswert ist auch die im § 22 vorgeschlagene Regelung der Beförderung von Sprengstoffen mit Kraftwagen.

Im § 7 (2) b ist der Verkehr mit Proben solcher Sprengstoffe erleichtert, die auf Verlangen der Bergrevierbeamten einer Untersuchung auf ihre Zusammensetzung unterworfen werden sollen.

Im § 32 ist den Zentralbehörden die Befugnis zugesprochen, Ausnahmen zuzulassen.

Was die Anordnung des Stoffes anlangt, so sind die Abschnitte „Beförderung“ einerseits und „Vertrieb, Aufbewahrung, Lagerung und Herausgabe“ andererseits derart geordnet, daß die allgemeinen Vorschriften vorangestellt sind. Dabei ist im Abschnitt „Vertrieb, Aufbewahrung usw.“ eine Trennung nach dem Gesichtspunkt erfolgt, ob die Sprengstoffe dem Sprengstoffgesetz unterliegen oder nicht.

Alles übrige geht aus der Erläuterung und Begründung hervor, die später bei Erlaß der Polizeiverordnung in entsprechender Umarbeitung als Ausführungsanweisung beigegeben werden soll.

Auf zwei Anregungen ist noch hinzuweisen, die in dem anliegenden Entwurfe noch nicht berücksichtigt sind, über die aber zwecks etwaiger späterer Berücksichtigung eine Äußerung erwünscht ist. Es ist in Vorschlag gebracht, im § 7 (2) b auch die Beförderung von Sprengstoffproben nach amtlich anerkannten Versuchsanstalten zwecks Prüfung auf Schlagwettersicherheit zuzulassen und zwar in Mengen bis zu 5 kg. Wenn auch das Bedürfnis einer schnellen Beförderung solcher Proben zuweilen vorliegen mag, so dürfte doch zu erwägen sein, ob deshalb die Beförderung auf Personensuhrwerken zugelassen werden soll oder ob nicht in solchen Fällen besondere Fuhrwerke zu Hilfe zu nehmen sein möchten.

Im § 17 ist die Forderung des Ausspannens der Zugtiere als zu weitgehend bemängelt; es ist vorgeschlagen, Radbremsen vorzuschreiben und dann beim Auf- und Ab-laden das Anziehen der Bremsen, das Aushängen der Zugstränge und die Beaufsichtigung der Zugtiere vorzuschreiben. Es erscheint zweifelhaft, ob bei diesem Verfahren, wenn die Zugtiere plötzlich scheu werden, das Fuhrwerk und die darauf stehenden be- oder ent-ladenden Personen vor Stößen bewahrt werden können, die ein Abstürzen von Behältern mit Sprengstoffen zur Folge haben.

Unter Übersendung der für die Gewerbeinspektionen erforderlichen Zahl von Abdrücken des vorläufigen Entwurfs der Polizeiverordnung und der zugehörigen Begründung und Erläuterung ersuchen wir Sie, über etwaige Abänderungsvorschläge mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, bis zum 1. Mai n. J. zu berichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Im Auftrage.

Schreiber.

Dr. Freund.

IIb. 7921. I. 7360 W. f. S. IIa. 2221 W. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Vorläufiger Entwurf einer Abänderung der
Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen,
 vom 14. September 1905. *)

Einleitung.

§ 1.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

- a die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,
- b den Vertrieb von Sprengstoffen,
- c die Aufbewahrung und Verausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen sowie die Lagerung von Sprengstoffen.

Begriff des Verkehrs.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr und den unter militärischer Begleitung oder Überwachung stattfindenden Verkehr mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie auf die Beförderung, Aufbewahrung und Verausgabe von Sprengstoffen in Rauffahrtsschiffen finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2.

(1) Sprengstoffe im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle explosionsfähigen, d. h. durch Entzündung, Stoß oder Reibung plötzlich und unter Drucksteigerung ganz oder teilweise in den gasförmigen Zustand überführbaren Stoffe, welche zur Verwendung als Spreng- oder Schießmittel geeignet sind. Ausgenommen sind diejenigen explosionsfähigen Stoffe, die durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Reibung nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol.

Begriff des Sprengstoffes.

(2) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

(1) Folgende Sprengstoffe (§ 2) sind zum Verkehre (§ 1 Ziffer (1)) zugelassen:

- a) diejenigen, welche jeweils zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind (Abschnitte Ia, Ib und Ic, Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908, Reichs-Gesetzbl. 1909 Nr. 3);
- b) Rohmasse für rauchlose Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 Prozent beträgt;

Zum Verkehre zugelassene Sprengstoffe.

*) Die gesperrt gedruckten Sätze und Satztheile sind in der jetzt gültigen Polizeiverordnung nicht vorhanden oder enthalten ihr gegenüber eine inhaltliche Veränderung.

- c) neue unter Buchst. a und b nicht fallende Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen. Die Verkehrsfähigkeit dieser Sprengstoffe muß nachgewiesen sein. Die Erlaubnis zur Versendung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, zu ihrer Aufbewahrung und Verausgabung sowie zur Lagerung außerhalb der Herstellungsstätten wird von der Landespolizeibehörde erteilt.

(2) Nicht zum Verkehre zugelassen sind solche Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

II. Bestimmungen über Beförderung und Versendung.

a) Allgemeines.

§ 4.

Fracht- und
Lieferscheine.

(1) Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts einen Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigelegten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die örtlich zuständige Gemeindebehörde von der Landespolizeibehörde mit der Visierung der Frachtscheine beauftragt werden.

§ 5.

Polizeilicher
Erlaubnis-
schein für
Speditoren,
Transport-
führer und
Transport-
begleiter.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besizes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Verpackung
der Spreng-
stoffe, Bezeich-
nung der Be-
hälter und
Patronen.

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zwecks Versendung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen (2) bis (6) nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, deren Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, auch auf Land- und Wasserwegen nur in Patronen und nicht in loser Masse befördert werden.

(2) Zur Versendung von Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen auf Schiffen sind die nach den Vorschriften im Absatz (1) verpackten Patronenpakete mit einer wasserdichten Umhüllung, z. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten oder zeresinierten Stoffen, in die Holzbehälter einzusetzen. Für die Beförderung auf Fahren kommt diese Bestimmung in Wegfall.

(3) Rohmasse für rauchloses Pulver darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz (1)) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

(4) Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Kanonenschläge, pyrotechnische Scherzartikel und Feuerwerkskörper, Gewehr- und Geschüßpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(5) Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter (Kisten, Fässer) und, soweit nach § 6 die Abgabe der Sprengstoffe in Patronen vorgeschrieben ist, auch die im § 24 geforderten Ursprungsverpackungen (Pakete) müssen mit folgenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnungen versehen sein:

- a) der Bezeichnung des Inhalts (z. B. Dynamitpatronen),
- b) der Firma oder Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, oder einer von der Landeszentralbehörde gebilligten und öffentlich bekannt gemachten Bezeichnung dieser Firma,

- c) der Jahreszahl der Abgabe aus der Herstellungsstätte,
 d) der durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer sowohl der Kiste als auch der Ursprungsverpackung; die Ursprungsverpackung kann an Stelle der fortlaufenden Nummer auch die Nummer der zugehörigen Kiste und ihre laufende Nummer in der Kiste tragen. Auf Behältern mit Sprengstoffen, für die die Abgabe in Patronenform nicht vorgeschrieben ist (§ 6), können die Bezeichnungen unter c) und d) fehlen.

Der Name des Sprengstoffs und die unter b) bis d) geforderten Bezeichnungen müssen auch auf jeder der in den Behältern verpackten Sprengpatronen angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, die vor der Anwendung der Zentralbehörde des Bundesstaats zur Genehmigung vorzulegen ist, in dem die diese Genehmigung nachsuchende Fabrik betrieben wird. Die Genehmigung der Nummernchiffren einer Sprengstofffabrik und die Billigung ihrer Bezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik innerhalb des Deutschen Reiches Geltung.

(6) Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(7) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zwecks Versendung zu Versuchszwecken (§ 3 Ziffer (1) Buchst. c)) gelten die Verpackungsvorschriften für diejenigen zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Absatz (1) Ziffer (1), denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung, Gefüge und Verarbeitung sowie der Verkehrrsgefährlichkeit am nächsten stehen; jedoch kann bei neuen handhabungssicheren Ammoniaksalpetersprengstoffen (Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung; Abschnitt Ia. A. s. Gruppe a) von der in den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vorgeschriebenen Überkiste und von der dort gegebenen Mengenbeschränkung Abstand genommen werden.

§ 7.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fahrzeugen (Fuhrwerken und Schiffen), welche Personen befördern, ist verboten.

Beförderung von Sprengstoffen auf Fahrzeugen, die Personen befördern.

(2) Ausnahmen finden statt

- a) in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, wenn die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll,
 b) für die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis 0,5 Kilogramm von Bergwerken nach chemischen Laboratorien zum Zwecke der vom Bergrevierbeamten angeordneten Untersuchungen. Die Patronen sind zu einem festgepackten Paket zu vereinigen, das mit genügendem Spielraum in einem widerstandsfähigen Holzkästchen unter Ausfüllung des Zwischenraums mit Holzwolle oder einem ähnlichen elastischen Stoffe fest zu verpacken ist. Das Kästchen muß sicher verschlossen sein. Es ist mit einem Handgriffe zu versehen und an einem um den Hals oder über die Schulter zu legenden Tragriemen zu tragen. Alle übrigen Bestimmungen sind den Landespolizeibehörden überlassen und werden von diesen in den Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht,
 c) für Schiffe insofern, als Schießpulver und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgenommen werden dürfen.

§ 8.

(1) Bei dem Einpacken und dem Einladen sowie bei dem Ausladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

(2) Das Einladen und Ausladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Einladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Ausladen aus solchen darf nur an Rampen oder mit Hilfe gleichwertiger Einrichtungen unter Benutzung

Vorsichtsmaßnahmen beim Ein- und Auspacken

von weichen Unterlagen stattfinden. Das Ein- und Ausladen darf nur von zuverlässigen, unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

(3) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Fabrik oder vor einem Lagerraume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(4) Die zu befördernden Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeuge so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 9.

Verpackung und Zusammenladen mit anderen Sprengstoffen oder selbst entzündlichen oder leicht entzündlichen Gegenständen.

(1) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen nicht mit Bündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in eine Kiste zusammengepackt und auch nicht zusammen in demselben Fuhrwerke verladen werden.

(2) Die sog. brisanten Sprengstoffe dürfen, soweit nicht die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung etwas anderes zuläßt, nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern, Sprengkräftigen Bindungen, oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen in demselben Fuhrwerke verladen werden.

§ 10.

Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P. führen.

§ 11.

Bewachung. (1) Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

§ 12.

Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen voneinander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten. — Wegen Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen vergl. § 22.

§ 13.

Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird; diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 14.

Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einem gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten, und diese hat die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, wenn möglich unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 15.

Erleichterungen für Sprengstoffsendungen von höchstens 35 Kilogramm Bruttogewicht.

Auf Sprengstoffsendungen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht finden nur die §§ 7 bis 9 Anwendung.

b) Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 16.

(1) Die Wagenkasten der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fuhrwerke müssen so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkasten müssen mit einem dicht anschließenden feuersicheren Plattendache (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

Beschaffenheit der Fuhrwerke.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Kräker) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuhe bedeckt sind.

§ 17.

Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fuhrwerke und beim Abladen von diesen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

Ausspannen der Zugtiere beim Auf- und Abladen der Sprengstoffe.

§ 18.

Auf Fuhrwerken, welche Sprengstoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe solcher Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

Feuer und offenes Licht.

§ 19.

(1) Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden. — Wegen Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen vergl. § 22.

Fahrtgeschwindigkeit, Sicherung gegen Gefährdung durch Dampf- und Lokomotiven u. dergl.

(2) Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

(3) Neben der Eisenbahn herlaufende Wege sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen betrieben werden, dürfen nur dann von Fuhrwerken mit Sprengstoffen befahren werden, wenn deren Bestimmungsort auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 20.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer oder der Versender der Sprengstoffe der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten sind. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften.

§ 21.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 10, § 11, § 13, § 16 Ziffer (2), § 17, § 19 Ziffer (1) Anwendung, und zwar die des § 13 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Ausnahmen für Fuhrwerke mit besonders sicher hergestellten und verschlossenen Wagenkasten.

§ 22.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen ist unter den in der Anlage 1 angegebenen Bedingungen und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften in den §§ 7 bis 11, 13, 14, 16 und 21 Ziffer (1) zulässig.

Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen.

(2) An Stelle des § 12 und des § 19 Ziffer 1 treten für Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen folgende Bestimmungen:

Anlage I.

- a) Kraftwagen, welche Sprengstoffe führen, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 16 Kilometern in der Stunde fahren, von Fuhrwerken und Reitern nur im Schritt und von anderen Kraftwagen nur mit einer 16 Kilometer in der Stunde nicht übersteigenden Geschwindigkeit passiert werden.

b) Besteht ein Transport aus mehreren Kraftwagen oder Kraftwagenzügen, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 100 Meter unter einander innehalten.

(3) Die Landespolizeibehörden können bestimmte Wege für den Kraftwagenverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten. Diese Verbote werden im Regierungs-Amtsblatt und im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gegeben.

c) Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 23.

Schiffe, welche Personen befördern.

(1) Wegen Mitnahme von Schießpulver und Feuerwerkskörpern zur Abgabe von Signalen, vergl. § 7 Abs. (2) c).

(2) Fahren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

Ausnahme für Schiffe mit besonders sicher hergestellten und verschlossenen Räumlichkeiten.

(3) Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den einschlägigen Vorschriften in den §§ 7 bis 15 nur die §§ 8, 10, 11, 13, 14 und 15 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 13 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Verstauung im Schiffe.

(4) Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

(5) In den Sprengstoffe enthaltenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre nicht verladen werden, in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen und detonierende Zündschnüre nicht verladen werden.

(6) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Roß nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

Sicherheitsmaßregeln beim Ein- und Ausladen.

(7) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

(8) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten, die nicht mit leichtentzündlichen Ölen gespeist werden dürfen. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

Sicherheitsmaßregeln unterwegs.

(9) Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

(10) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

(11) Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

III. Bestimmungen über den Vertrieb (Handel, Feilhalten, Abgabe), die Aufbewahrung, Lagerung und Verausgabung von Sprengstoffen.

a) Allgemeines.

§ 24.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Ursprungsverpackungen der Herstellungsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden.

Abgabe der Sprengstoffpatronen in Originalverpackungen.

§ 25.

Geraten Sprengstoffe während der Aufbewahrung oder auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 14 entsprechende Anwendung.

Behandlung von Sprengstoffen, die während der Aufbewahrung oder Lagerung in einen gefährlichen Zustand übergehen. Lagerung von Sprengstoffen an der Herstellungsstätte, der Verwendungsstätte oder in besonderen Lagern. Ausnahmen.

§ 26.

(1) Die zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe (§ 3 Abs. (1)) dürfen nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden.

Ausnahmen sind zugelassen für das Borrätighalten und Aufbewahren von Pulver, von den nicht dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 unterliegenden, handhabungssicheren, schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen, Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Scherzartikeln sowie von solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 2 Ziffer (2) b fallen (vergl. § 31); außerdem für das Aufbewahren kleiner Mengen anderer Sprengstoffe auf kurze Zeit (§ 29).

(2) Nicht zum Verkehre zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

(3) Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

(4) Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Lager bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der zuständigen Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

(5) Für solche Niederlagen oder Lager, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betriebe gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

(6) Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Lagern in den Händen der Behörde bleiben.

b) Bestimmungen für Sprengstoffe, die dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884, betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, unterliegen.

§ 27.

(1) Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Polizeiliche Erlaubnis zum Feilhalten.

(2) Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 1 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

Abgabe nur an Personen mit polizeilichem Erlaubnischein.

(3) In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

Registrierführung.

§ 28.

(1) Die Verausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von solchen Personen (Betriebsleitern, Beamten, Aufsehern u. dgl.) bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabe, die Menge der verausgabten Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Von den Empfängern

Verausgabe an der Verwendungsstätte.

zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise im Verausgabungsbuch als wieder eingenommen zu buchen.

Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

(2) Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebsverausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

§ 29.

Auf kurze Zeit dürfen zum Verkehre zugelassene Sprengstoffe (§ 3 Ziffer (1)) auch innerhalb von Ortschaften mit polizeilicher Erlaubnis aufbewahrt werden und zwar handhabungssichere Ammoniaksalpeter-Sprengstoffe in Mengen von höchstens 5 Kilogramm, alle übrigen Sprengstoffe in Mengen von höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm an einer Stelle. Die Aufbewahrung muß in starken, sicher verschlossenen Behältern und an Stellen geschehen, die gegen Diebstahl und Brandgefahr geschützt sind. Der Raum, in dem die Sprengstoffe verwahrt werden, darf nicht bewohnt sein und nicht unterhalb bewohnter Räume liegen.

c) Bestimmungen für Sprengstoffe, die dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884, betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, nicht unterliegen.

§ 30.

(1) Wer Sprengstoffe feilhalten will, die gemäß der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. (Vergl. übrigens § 31 Ziffer (2).)

(2) Wer sich mit der Anfertigung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

(3) Die Abgabe von Sprengstoffen, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Ranoneenschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten (Amorces) und Zündbänder für Spielzeugpistolen, welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 31.

(1) Wer mit Pulver, mit den dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegenden handhabungssicheren schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen, Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Scherzartikeln oder mit solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 2 Ziffer (2) Buchst. b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

(2) Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

(3) Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit offenem Lichte nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Ziffer (1) entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

Aufbewahrung auf kurze Zeit.

Anzeige des beabsichtigten Betriebs bei der Ortspolizeibehörde.

Registrierung für abgegebene Mengen von mehr als 1 Kilogramm.

Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

Vorrätig halten bei Händlern.

Polizeiliche Erlaubnis.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung der Ziffer (1) fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2 1/2 Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis. Innerhalb der Ortschaften darf niemand mehr als 15 Kilogramm Sprengstoffe aufbewahren.

Aufbewahrung
bei
Reichshand-
lern.

IV. Ausnahmebestimmungen.

§ 32.

In einzelnen Fällen und für einzelne Arten des Verkehrs können die Landeszentralbehörden von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden, wenn ein die Landesgrenzen überschreitender Verkehr nicht in Betracht kommt.

V. Strafbestimmungen.

§ 33.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 34.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 35.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem
in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnung der
unwirksam wird.

Begründung und Erläuterung.

Zu § 1.

In Ziffer (1) Buchstabe a ist „Beförderung“ statt „Versendung“ gesetzt, weil Beförderung der allgemeinere Begriff ist:

Beförderung ist jede Fortbewegung von einem Orte zum andern, gleichviel, ob sie durch den Versender, den Empfänger oder durch eine dritte Person im Auftrag einer der beiden ersterwähnten bewirkt wird. Versendung ist die Beförderung durch einen anderen als den Versender oder den Empfänger.

Von den verschiedenen Arten der Beförderung wird diejenige, bei welcher der Sprengstoff von dem Besitzer selbst fortgetragen wird, von der Polizeiverordnung nicht betroffen; es ist davon Abstand genommen, weil diese Fälle selten sind, weil die zu befördernden Mengen klein sind, weil die Überwachung etwaiger Vorschriften fast unmöglich sein würde, und weil der Erlaubnisschein des Sprengstoffbesitzers eine gewisse Gewähr für sachgemäße und vorichtige Handhabung bietet.

Unter Buchstabe b ist für „Handel“ das Wort „Vertrieb“ eingeführt, weil „Vertrieb“ der weitere Begriff ist, und weil diese Bezeichnung auch im Sprengstoffgesetze gebraucht ist. Vertrieb ist nicht nur der gewerbsmäßige Absatz, sondern jede Art der Abgabe, für eigene oder für fremde Rechnung, gegen und ohne Entgelt. Im Abschnitt III wird außer dem Handel und Feilhalten auch der Vertrieb und die Abgabe behandelt.

Da in Ziffer (1) Buchstabe c außer Bergwerken, Steinbrüchen und Bauten nur gewerbliche Anlagen genannt sind, so gilt diese Ziffer nicht für Lehranstalten und für Anstalten zur Prüfung und Untersuchung von Sprengstoffen z. B. Schlagwetterversuchs-
strecken.

Buchstabe c gilt auch nicht für die Santierung mit den Sprengstoffen an den Verwendungsstellen; hierfür sind besondere Vorschriften in anderen Polizeiverordnungen, z. B. betreffend Anlage und Betrieb von Brüchen und Gruben, in Bergpolizeiverordnungen und in den Unfall-Verhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaften gegeben. (Vergl. auch § 34.) Aufbewahrung ist die in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung an einer beliebigen geeigneten Stelle unter der verantwortlichen Aufsicht des jeweiligen Besitzers des Sprengstoffs. Lagerung ist die Unterbringung und Verwahrung in einem für diesen Zweck genehmigten Lager. Vergl. übrigens die Erläuterungen zu Abschnitt III.

Der Verkehr mit Sprengstoffen auf Eisenbahnen wird geregelt durch die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 Nr. 3) und die dazu gehörige Anlage C und außerdem, sofern es sich um militärische Transporte handelt, durch die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (RGBl. Nr. 4).

Die Versendung von Sprengstoffen durch die Post wird geregelt durch die Vorschriften der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 53) und die dazu ergangenen Nachträge.

Für die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung unter militärischer Begleitung ist die Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen, (sog. Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift) vom 23. Dezember 1893 mit Abänderung vom 22. September 1906 maßgeblich.

Die Beförderung von Sprengstoffen mit Rauffahrteischiffen wird durch die Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, vom 30. März 1912 (SMBl. S. 183) geregelt.

Bei allen diesen für den Verkehr erlassenen Verordnungen und Bestimmungen sind die Nachträge zu beachten.

Zu § 2.

Die in Ziffer (1) gegebene Bestimmung des Begriffs „Sprengstoff“ stützt sich auf die in der Begründung zum Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) gegebene Begriffsbestimmung. Durch den Zusatz „welche zur Verwendung als Spreng- oder Schießmittel geeignet sind“ wird der Begriff soweit eingeeengt, wie es im Interesse der Durchführbarkeit und der zweckmäßigen Handhabung der Bestimmungen erforderlich ist. Ohne diese Einengung würde man Ammoniaksalpeter, chlorsaures Kali und ähnliche Stoffe ohne irgend welche Zusätze als Sprengstoffe behandeln müssen. Vergl. übrigens auch die Fußnoten zu § 54 (1) B. 1 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung.

Hiernach sind als Sprengstoffe beispielsweise nicht anzusehen:

- a) Nicht sprengkräftige Zündschnüre, ferner Zündkörper (Zündhölzer und andere Reib- und Streichzündler, pyrotechnische Zündstäbchen) und diejenigen Zündwaren, pyrotechnischen Scherzartikel und Feuerwerkskörper, die zur Verwendung als Sprengmittel nicht geeignet sind,
- b) Kollodiumwolle mit einem Gehalte von mindestens 50 Gewichtsteilen Wasser oder Alkohol auf 50 Gewichtsteile trockener Wolle,
- c) Kollodiumlösungen,
- d) Lösungen von höchstens 1 Gewichtsteil Nitroglyzerin in 100 Gewichtsteilen Alkohol.

Die Lösungen und Mischungen von Nitroglyzerin und Kollodiumwolle müssen durch geeignete Verpackung vor dem Verluste von Wasser, Alkohol, Atheralkohol usw. bewahrt bleiben.

In der bisherigen Polizeiverordnung waren im § 1 Absatz (2) unter c) die Zündschnüre dem Geltungsbereiche der Polizeiverordnung entzogen. Infolge des Aufkommens der sprengkräftigen, detonierenden Zündschnüre mußte in der vorstehenden Zusammenstellung unter a) eine Beschränkung auf die nicht sprengkräftigen Zündschnüre eintreten. Weiter wurden aber in die Untergruppe a) noch die Zündkörper und diejenigen pyrotechnischen Scherzartikel und Feuerwerkskörper eingeführt, die zur Verwendung als Schieß- und Sprengmittel nicht geeignet sind. Die Herausnahme dieser Gegenstände aus der Polizeiverordnung liegt in der Natur der Sache, da sie keine Sprengstoffe sind. Für den größten

Teil dieser Gegenstände, so namentlich für die Bündhölzer, läßt sich geradezu sagen, daß sie im Interesse der Verwendbarkeit keine Sprengstoff-Eigenschaften haben dürfen, und daß die Hersteller deshalb, um die Rundschaft nicht zu verlieren, die Herstellung einer von Sprengstoff-Eigenschaften sicher freien Ware durchführen müssen. Masse Kollodiumwolle und pharmazeutische Nitroglycerinlösungen sind ausgenommen, weil sie in weitestem Umfange Zwecken dienen, die mit Sprengzwecken nichts gemein haben, überdies in der angegebenen Anfeuchtung oder Lösung ohne vorherige Beseitigung des Anfeuchtungs- oder des Lösungsmittels auch zu Sprengzwecken nicht verwendet werden können.

Für die Herausnahme der nicht sprengkräftigen Feuerwerkskörper, pyrotechnischen Scherzartikel und der anderen vorstehend bezeichneten Gegenstände aus der Polizeiverordnung spricht außerdem noch der Umstand, daß bei der großen und weitverzweigten Verbreitung dieser Gegenstände eine Überwachung etwaiger Vorschriften unmöglich sein würde, und daß solche Vorschriften nur den Erfolg hätten, denjenigen, der dagegen verstößt, der schweren Bestrafung nach § 9 Absatz 2 des sog. Sprengstoffgesetzes (vom 9. Juni 1884) zu überliefern. (Vergl. Kammergerichts-Erkenntnis vom 31. Oktober 1895 Bd. 17 S. 327.)

Infolge der Einführung des Begriffs „Sprengstoff“ und der eingehenden Angabe der zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe im § 3 des vorliegenden Entwurfes und in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung konnte die im § 3 der jetzigen Polizeiverordnung gegebene Zusammenstellung der nicht zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe weggelassen werden, bis auf Ziffer 7, die im § 3 Ziffer (2) des Entwurfes der neuen Polizeiverordnung wieder erscheint, weil die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung im § 54 eine derartige Bestimmung nicht enthält.

Zu § 3.

Durch die Fassung des Eingangs der Ziffer (1) „Folgende Sprengstoffe (§ 2) sind zum Verkehre (§ 1 Ziffer (1)) zugelassen“ soll zum Ausdruck gebracht werden:

1. daß nur die im folgenden bezeichneten Sprengstoffe zum Verkehre zugelassen und alle anderen davon ausgeschlossen sind,
2. daß es sich dabei nur um solche Stoffe handelt, die nach § 2 Sprengstoffe sind, und daß die gemäß § 2 nicht als Sprengstoffe anzusehenden Sprengstoffe Beschränkungen durch diese Polizeiverordnung nicht unterworfen sind,
3. daß es sich um den gesamten in § 1 Ziffer (1) gekennzeichneten Verkehr handelt.

In der jetzt gültigen Polizeiverordnung wird nämlich die Lagerung nicht mit zum Verkehr im Sinne des § 1 gerechnet. Diese Einschränkung mußte aufgegeben werden.

Die Umgrenzung des Gebiets der zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe einfach durch Hinweis auf die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung und unter Weglassung der in der bisherigen Polizeiverordnung aufgezählten Sprengstoffe ist sachlich nichts Neues, denn die Ziffer 5 des Absatzes 1 des bisherigen § 2 nahm auch schon für die dort nicht bezeichneten Sprengstoffe Bezug auf die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. Die Einzelaufzählung der schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe, der Dynamite, der Sprenggelatine, des Gelatine-Dynamits, des Carbonits, der Nitrozellulose, der Feuerwerkskörper, geladenen Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Betarden, sprengkräftigen Bündungen und Bündplättchen konnte weggelassen, weil sie namentlich auf dem Gebiete der Spreng- und Schießmittel nur einen kleinen Bruchteil der zum Verkehre zugelassenen Sprengstoffe enthielt und also die Hauptsache der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung überließ. Es lag daher nahe, wie es auch schon in den §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kaufahrtschiffen, vom 17. September 1896 und auch in der neuen Polizeiverordnung, betreffend Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrtschiffen, vom 30. März 1912 (S. W. L. S. 183) geschehen ist, — und zwar sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Verkehre als auch hinsichtlich der Verpackung —, nunmehr allein auf die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung zu verweisen, um so mehr, als die neue Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung vom 23. Dezember 1903 und die zugehörige Anlage C den Verkehr mit Sprengstoffen in einer den heutigen Ansprüchen entsprechenden Weise regeln. Dabei mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung auch diejenigen Bündkörper, pyrotechnischen Scherzartikel und Feuerwerkskörper enthält, die als Sprengstoffe im Sinne dieser Polizeiverordnung nicht anzusehen sind. Die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung hat diese Ausdehnung im Hinblick auf ihren Aufbau (sie enthält feuergefährliche feste Gegenstände nicht, sondern im Abschnitt III nur brennbare Flüssigkeiten) und auf die Einheitlichkeit der Verpackungs-Vorschriften vorgenommen, sie konnte es auch unbedenklich tun, weil sie nicht zu

den im § 9 Absatz 2 des sog. Sprengstoffgesetzes genannten, von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 jenes Gesetzes getroffenen Anordnungen oder sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, welche jenem Gesetz unterliegen, gehört. Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, gehört aber zu den eben erwähnten polizeilichen Bestimmungen; sie kann also nur den Verkehr solcher Gegenstände regeln, die wirklich Sprengstoffe sind.

Die Aufzählung der Rohmasse für rauchloses Pulver im § 3 Ziffer (1) Buchstabe b wurde aus der bisherigen Polizeiverordnung übernommen, weil sie einem bestehenden Bedürfnis der Versendung dieser Rohmasse nur auf Landwegen entspricht.

Die in Ziffer (1) Buchstabe c des § 3 erwähnten Versuche mit neuen Sprengstoffen werden angestellt entweder im amtlichen oder in amtlich anerkannten Prüfungsstellen (zur Feststellung z. B. der Schlagwettersicherheit oder der Verkehrszulässigkeit) oder in Steinbrüchen, Bergwerken, Tiefbauten usw. (zur praktischen Ermittlung der Brauchbarkeit).

Unter die „neuen, hier nicht aufgeführten Sprengstoffe“ im Sinne der Ziffer (1) Buchstabe c des § 3 fallen nicht die bisher nicht angewandten Mischungen von schwärzpulverähnlichen Sprengstoffen sowie von Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen (Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung 3. Gruppe der Sprengstoffe Untergruppen d und e — RGBl. 1909 S. 158); denn diese Untergruppen umfassen alle den Charakter der Schwärzpulversprengstoffe und der Dynamitsprengstoffe tragenden, einzeln nicht aufzählbaren und deshalb in der Anlage C auch nicht aufgezählten Mischungen, sofern sie nur gegen Stoß, Reibung und Entzündung sich nicht gefährlicher erweisen als die zugehörigen Vergleichs-Sprengstoffe.

Weiter ist zu beachten, daß die Sendungen neuer Sprengstoffe an amtlich anerkannte Prüfungsstellen durch die Anlage C (Eingang zu den Beförderungs-Vorschriften — RGBl. 1909 S. 160 und Gruppe 3 der Sprengstoffe, Untergruppe g — RGBl. 1909 S. 159 in Verbindung mit RGBl. 1910 S. 1101) zum Eisenbahnverkehr und damit in dem dort angegebenen Umfange (5 kg für neue handhabungssichere Ammoniakalpeter-Sprengstoffe der 1. Gruppe in Überkisten als Stückgutsendung und 15 kg für andere neue Sprengstoffe im Wagenladungsverkehr) auch zum Verkehr im Sinne dieser Polizeiverordnung zugelassen sind. Da die Unterscheidung zwischen Stückgut- und Wagenladungs-Sendungen für den Verkehr im Sinne dieser Polizeiverordnung keinen Sinn hat, da weiter die Vorschriften für diesen Verkehr auf die gefährlichsten Sprengstoffe wie z. B. Schwärzpulver und Dynamite zugeschnitten sind, da endlich die in der Beilage zu Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 2. April 1909 enthaltenen Bestimmungen über die Prüfung von Sprengstoffen gemäß Anlage C 1 a der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung eine zuverlässige Nichtschmurr für die Prüfung neuer Sprengstoffe auf ihre Verkehrszulässigkeit geben, so kann bei der Genehmigung der Versendung neuer Sprengstoffe zu Versuchszwecken seitens der Landespolizeibehörden von den beiden einschränkenden Bedingungen hinsichtlich der Menge der Sprengstoffe und der Verpackung handhabungssicherer Ammoniakalpetersprengstoffe in Überkisten abgesehen werden. (Vergl. auch zu § 6 letzter Absatz.)

Die Menge der Versuchsprengstoffe ist bei Sendungen an amtlich anerkannte Prüfungsstellen schon ohne weiteres begrenzt, insofern als dort nur kleine Mengen von etwa 12 bis 20 kg erforderlich sind; für praktische Versuche in Steinbrüchen, Gruben usw. sind größere Mengen erforderlich; durch einen auch für andere hier einschlägige Fragen, so z. B. bezüglich Bestimmung des Weges, eine Anweisung gebenden Ministerialerlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. April 1911 (S. 124) ist die Höchstmenge auf 100 kg beschränkt. Wegen der Lagerung neuer Versuchsprengstoffe vergl. ebenfalls § 3 (1) c; wegen ihrer Verpackung vergl. § 6 (7); wegen der Lagerung von Sprengstoffen, die zum Verkehre nicht zugelassen sind, vergl. § 26 (2).

Zu § 4.

Der § 4 gilt auch für Versendung von Sprengstoffen auf kurzen Landwegen zwischen der Fabrik und dem nächsten Bahnhof. Vor dem Worte „Frachtschein“ ist der bestimmte Artikel durch den unbestimmten Artikel (nicht Zahlwort) ersetzt. Bei dem im § 4 genannten Frachtscheine handelt es sich nämlich nicht notwendig um eine privatrechtliche Bescheinigung im Sinne des § 426 HGB., sondern um ein Begleitpapier, das im Vereine mit dem Lieferschein die ordnungsmäßige Überlieferung der zur Versendung gelangenden Sprengstoffe durch den Befördernden im öffentlichen Interesse sicherstellen soll. Ein Frachtschein kommt nicht in Frage und ebensowenig ein Lieferschein, wenn der Erwerber der Sprengstoffe diese beim Verkäufer selbst in Empfang nimmt und selbst befördert.

Die Notwendigkeit der Ziffer (2) ergibt sich daraus, daß bei großer Entfernung zwischen dem Versendungsort und dem Sitze der zuständigen Ortspolizeibehörde die Bistierung der Frachtscheine oft nicht schnell genug erfolgen kann.

Zu § 5.

Für die Führer von Sprengstoff- und Pulvertransporten sind in Preußen durch Erlass vom 14. April 1904 (S.M.B. S. 110) Anstellungsbedingungen und eine Dienstanweisung erlassen.

Zu § 6.

Die Verpackungsvorschriften dieses Paragraphen, der infolge des einfachen Hinweises auf die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung erheblich vereinfacht ist, beziehen sich lediglich auf die Versendung von Sprengstoffen. Die Verpackung der Sprengstoffe, die durch die Erwerber oder die Versender selbst befördert werden, bedarf im allgemeinen einer Regelung durch diese Polizeiverordnung nicht, da bei dem geringen Umfange dieser Beförderungen ernstliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind, und da weiter die Überwachung der Durchführung solcher Vorschriften sehr schwer sein würde. Es kommt weiter hinzu, daß für die Abgabe der Sprengpatronen, die den weitaus größten Teil aller Sprengstoffe ausmachen, im § 24 die Verpackung in Originalbehältern (Pakete) vorgeschrieben und damit einer Beschädigung der Patronen und einem Verstreuen des Inhalts vorgebeugt ist.

Bescheinigungen über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Verpackung (und auch der Sprengstoffe selbst), wie sie in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung gefordert werden, müßten für die Versendung auf Land- und Wasserwegen als zwecklos erscheinen.

Es genügt nicht, daß die für Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe (ausgenommen für Sendungen ins Ausland) geforderte Wellpappe zur Ausfüllung eines etwa leer bleibenden Raumes im Paket verwendet wird, weil hierdurch die Patronen vielleicht so fest gelagert werden, daß sie ihre schichtenweise Lagerung nicht aufgeben können, sondern die Wellpappe muß mit Rücksicht auf die erforderliche Elastizität der Verpackung zwischen den einzelnen Schichten liegen.

Die in Ziffer (2) geforderte, wasserdichte Umhüllung der Pakete darf nicht aus Pergamentpapier bestehen; sie braucht nicht für jedes einzelne Paket vorhanden sein, sondern es genügt, wenn sie die Gesamtheit der Pakete in einer Kiste umgibt und also eine wasserdichte Ausfütterung der Kiste bildet.

Polizeilich gefordert ist für die Patronen nur das Aufbringen derjenigen Nummer, die sich auf dem Behälter und auch auf der Ursprungsverpackung befindet. Daneben verlangen allerdings einzelne Abnehmer noch auf den Ursprungsverpackungen deren laufende Nummer im Behälter und auf den Patronen deren laufende Nummer in der Ursprungsverpackung.

Die etwaige Chiffrierung des Ortes der Sprengstofffabrik (neben der Chiffre der Firma oder der Marke der Fabrik) bedarf nicht der Billigung und öffentlichen Bekanntgabe durch die Landeszentralbehörden.

Ziffer (6) ist durch einfachen Hinweis auf die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung erheblich vereinfacht.

Die Abstandnahme von der in der Anlage C vorgeschriebenen Oberkiste für Sendungen neuer handhabungssicherer Ammoniaksalpetersprengstoffe zu Versuchszwecken (Ziffer (7) Schluß) konnte für den Land- und Wasserwegverkehr unbedenklich erfolgen, weil die Vorschriften für diesen, unbekümmert um die größere oder geringere Gefährlichkeit der einzelnen Sprengstoffgruppen und Arten, im allgemeinen alle Sprengstoffe gleich behandeln, und weil der Gesichtspunkt, daß die oben erwähnten Versuchsprengstoffe im Eisenbahnverkehre zum Stückgutversande zugelassen sind, für den Land- und Wasserwegverkehr wegfällt.

Zu § 7.

Ziffer (1) verbietet dem Führer eines Sprengstofftransports nicht das Mitfahren auf dem Transportwagen.

Die Ausnahme unter (2) b ist durch die neuerdings häufiger von den Bergrevierbeamten angeordneten Untersuchungen kleiner Sprengstoffproben auf richtige Beschaffenheit nötig geworden. Diese Untersuchungen müssen in den meisten Fällen eilig vorgenommen werden. Die Ausnahme kann unbedenklich gewährt werden im Hinblick auf die sorgfältige

Verpackung der kleinen Sprengstoffmengen; überdies handelt es sich stets um schlagwetter-sichere Sprengstoffe, von denen ein nicht geringer Bruchteil auch handhabungssicher ist.

Der Regelung durch die Landespolizeibehörden bleiben z. B. überlassen: die Bezeichnung derjenigen dem öffentlichen Verkehre dienenden Fuhrwerke (Straßenbahnen, Omnibusse usw.), die nicht zur Beförderung von Sprengstoffproben benutzt werden dürfen, die Festsetzung des Mindestalters für die Beförderer.

Zu § 8.

Die Rampe soll dem Be- oder Entladenden einen festen Standpunkt gewähren während der Zeit, in welcher das Fuhrwerk schon nahezu mit Sprengstoff-Kisten oder Tonnen beladen oder noch wenig entladen ist, so daß auf dem Boden des Fuhrwerks ein sicherer Stand nicht zu gewinnen ist. Wo die Anordnung des zu be- oder entladenden Wagens schon dieselbe Sicherheit gegen Abstürzen von Sprengstoffkisten gewährt wie eine Rampe, kann auf diese verzichtet werden. Deshalb ist auch statt „gleichwertigen Einrichtungen“ gesetzt „mit Hilfe gleichwertiger“.

Die bisher zugelassenen Strohecken sind wegen ihrer Leichtentzündlichkeit gestrichen, zumal im § 9 Ziffer (1) das Zusammenladen der dort bezeichneten Sprengstoffe mit leicht entzündlichen Gegenständen verboten ist.

Das Verbot der gemeinsamen Verladung schließt auch die gemeinsame Beförderung aus.

Das Verbot des Zusammenladens brisanter Sprengstoffe mit Zündungen ist auf sprengkräftige Zündungen beschränkt, weil gewöhnliche Zündschnüre in der vorgeschriebenen Verpackung keine Gefahr bieten, und weil andererseits die Mitbeförderung von Zündschnüren zuweilen unumgänglich notwendig ist.

Zu § 9.

Brisante Sprengstoffe sind diejenigen Sprengstoffe, welche sich bei der Explosion (Detonation) sehr schnell in Gas verwandeln, schneller als z. B. Schwarzpulver oder als die schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe und als sämtliche Schießmittel (Treibmittel). Brisante Sprengstoffe haben deshalb eine sehr heftige, zermalmende Wirkung auf feste Gegenstände in ihrer nächsten Umgebung. Im allgemeinen sind die brisanten Sprengstoffe diejenigen, welche dem sog. Sprengstoffgesetz unterliegen; in diesem Sinne wird die Bezeichnung auch in manchen Bergpolizeiverordnungen gebraucht.

Durch die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung ist z. B. das Zusammenladen der handhabungssicheren Ammoniumsalpetersprengstoffe mit Sprengkapseln gestattet, wenn diese nach Abschnitt I B. N. zu 4. 3. a. (4) und (5) verpackt sind.

Der in der bisherigen Polizeiverordnung aufgezählte brennbare Salpeter ist gestrichen, weil diese Nebenbezeichnung für Sprengsalpeter heute nicht mehr üblich ist.

Zu § 11.

Die Bewachung der Sprengstoffe führenden Fuhrwerke braucht der Transportführer nicht zu übernehmen; dies ist für die Nacht nicht einmal erwünscht, weil der Transportführer sonst andern Tags übermüdet sein würde. Der Versender oder der Transportführer hat sich in denjenigen Orten, in denen eine Übernachtung oder sonst längerer Aufenthalt in Frage kommen kann, eine genügend große Zahl zuverlässiger Personen zu sichern, die die Bewachung der Sprengstoffsendung nach der Weisung und unter der Verantwortlichkeit des Transportführers übernehmen. Wegen der Zuverlässigkeit dieser Wächter wird zweckmäßig die Polizei- oder die Gemeindebehörde befragt. Für die Wächter kann ein Erlaubnischein nicht gefordert werden, da sie nicht in ein Besitzverhältnis zu den Sprengstoffen kommen.

Zu § 16.

Das den Wagenkasten oben abdeckende Plankuch muß gespannt sein, damit sich nicht Mulden oder Falten bilden können, in denen etwa hineingewehte Funken liegen bleiben können.

Zu § 18.

Geschlossene kräftige Laternen, die abseits vom Fuhrwerk anzuzünden und auszulöschen sind, dürfen außen am Wagen oder an geeigneten Teilen der Pferdegeschirre angebracht werden. Es würde verkehrt sein, wenn der Transportführer mit einer Laterne eine größere Strecke vor dem Fuhrwerk hergehen würde, da er dadurch die Aufsicht über das Fuhrwerk verlieren und dies außerdem schwer oder gar nicht erkennbar machen würde.

Zu § 19.

Die Militär-Sprengstoff-Versendungs-Vorschrift (vergl. Erläuterung zu § 1) schreibt „zu § 15“ der bisherigen Polizeiverordnung eine Entfernung von mindestens 300 m vor.

Zu § 20.

Die Vorschrift im ersten Absatz des § 20 fordert das Umfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften nur dann, wenn dadurch nicht die Richtung des Hauptweges geändert und ein von diesem wesentlich abweichender Weg notwendig gemacht wird.

Ein Verbot des Hindurchfahrens durch Orte auf Grund des § 10 II Nr. 10 ist nur bei ganz besonders triftigen Gründen, z. B. bei Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen, möglich. Der allgemeine Hinweis auf die Möglichkeit einer Explosion kann, wenn Fuhrwerke nach der Vorschrift des § 21 angewendet werden, nicht ein solches Verbot begründen, zumal an die Transportführer (vergl. Erläuterung zu § 5) verschärfte Anforderungen gestellt werden. Wohl können gebotenenfalls bestimmte Tagesstunden mit geringem Straßenverkehre für das Durchfahren von Ortschaften bestimmt werden. Inwiefern sollte mit allen solchen Maßregeln sparsam umgegangen werden, um die möglichst schnelle Erledigung der Transporte nicht unnötig zu erschweren.

Im zweiten Satze ist auch dem Versender die Möglichkeit gegeben, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. (Vergl. auch zu § 11.)

Zu § 22.

Die Zulassung der Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen ist auf Antrag der Sprengstoffindustrie in Vorschlag gebracht. Dies konnte trotz der auf den ersten Anblick einer solchen Beförderung entgegenstehenden Bedenken geschehen, weil im Laufe der letzten Jahre Lastkraftwagen-Anordnungen entstanden sind (die sog. Subventionswagen, die den Militärlastkraftwagen gleichen), die in bezug auf Brandgefahr und sonstige Unfälle einen hohen Grad von Sicherheit bieten und im Betriebe — namentlich auch bei der Militärverwaltung — sich durchaus bewährt haben. Die Anforderungen an diese Wagen sind teils in der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389), teils in den in der Anlage 1 enthaltenen Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen niedergelegt.

Es ist zu erwarten, daß aus dem Betriebe der Verbrennungskraftmaschinen eine Gefährdung der Sprengstoffladung auf dem Kraftwagen oder dem Anhänger nicht entsteht. Immerhin ist für diejenigen Sprengstoffe, die aus Brand in Detonation übergehen können, u. U. die Verladung auf dem Anhänger gefördert. Was die Gefährdung der Sprengstoffladung durch Zusammenstöße anlangt, so ist zunächst zu beachten, daß die Kraftwagen erheblich leichter und sicherer zu steuern sind als Pferdefuhrwerke und weiter, daß bei der heute schon vorhandenen starken Zunahme des Kraftwagenverkehrs überhaupt (im Deutschen Reiche waren im 1910 46 922 Personenkraftwagen und 3019 Lastkraftwagen im Betriebe; Ende März 1911 waren diese Zahlen schon auf 53 478 und 4327 gestiegen) der Ersatz des Pferdefuhrwerks für Sprengstoffbeförderung durch Kraftwagen eine nennenswerte Vergrößerung der Gefahr nicht befürchten läßt.

Bei der geforderten guten Beleuchtung des Weges durch die am Kraftwagen befindlichen Laternen kann sogar in Erwägung gezogen werden, ob man nicht, wenigstens in gewissen Gegenden, den Sprengstoff-Kraftwagen-Verkehr in die Nachtstunden verlegt und so zugleich einen Teil der mit Übernachtungen immerhin verbundenen Unsicherheiten umgeht.

Aber auch ohne diese Maßregel der Nachtfahrten ist durch die größere Tragfähigkeit der Lastkraftwagenzüge und durch deren größere Geschwindigkeit eine erhebliche Entlastung der Landstraßen gegenüber dem jetzigen Pferdefuhrwerks-Verkehre mit Sprengstoffen zu erwarten.

Die Festsetzung des Abstandes der Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzüge auf 100 m (gegenüber 50 m bei gewöhnlichem Fuhrwerk) ist wegen der größeren Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftwagen erfolgt.

Zu § 23.

Die Nichtzulassung leicht entzündlicher Ole, wie z. B. Leuchtpetroleum, für die Laternen entspricht der gleichartigen Forderung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung und in dem Entwurfe der Vorschriften, betreffend Beförderung gefährlicher Gegenstände in Rauffahrteischiffen.

Zu Abschnitt III.

Die Überschrift dieses Abschnitts mußte wegen der Veränderung der Bedeutung des Wortes „Aufbewahrung“ (vergl. Erläuterung zu § 1) auf die Aufbewahrung ausgedehnt werden.

Die bisherige Polizeiverordnung scheint das Wort „Aufbewahrung“ für jede Unterbringung der im bisherigen § 29 (§ 31 des vorliegenden Entwurfes) erwähnten Sprengstoffe zu gebrauchen, während „Lagerung“ für die Unterbringung aller im bisherigen § 29 nicht genannten Sprengstoffe gilt und zwar nur in Lagern oder Magazinen, wie aus dem bisherigen § 33 hervorgeht.

Diese Unterscheidung zwischen Aufbewahrung und Lagerung ist insofern mißlich, als sie den Begriff „Verkehr“ (§ 1) nicht genügend erschöpft und weiter denselben Vorgang verschieden benennt, je nachdem der Gegenstand der Unterbringung zu der im bisherigen § 29 bezeichneten Gruppe von Sprengstoffen gehört oder nicht. Die Unterscheidung entspricht auch nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch, insofern man unter Aufbewahrung eine Unterbringung für kürzere Zeit mit oder ohne Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung, unter Lagerung dagegen die Unterbringung auf beliebige Zeit in einer dazu eingerichteten Lagerstätte versteht. Handelt es sich um die Lagerung von Sprengstoffen, so kommt noch hinzu, daß mit Rücksicht auf die in der Regel große Lagermenge die Lagerstätte polizeilich genehmigt werden und weitgehenden Anforderungen in bezug auf Entfernung von menschlichen Wohnstätten, Sicherung gegen Einbruchs-, Blitzeinschlag- und Brandgefahr sowie Herabminderung der Wirkung etwaiger Explosionen auf die Nachbarschaft genügen muß (§§ 31 bis 33 der bisherigen Polizeiverordnung; § 26 des vorliegenden Entwurfes). Bei der Aufbewahrung von Sprengstoffen ist zwar die Einwirkung der Polizei nicht ausgeschlossen; sie beschränkt sich aber auf die Erteilung der Erlaubnis und zwar entweder an solche Personen, die die im § 31 Ziffer (1) erwähnten Sprengstoffe aufbewahren wollen, aber damit keinen Handel treiben (§ 31 Ziffer (4)), oder an solche Personen, welche vorübergehend höchstens 2½ kg beliebiger Sprengstoffe oder höchstens 5 kg handhabungssichere Sprengstoffe aufbewahren wollen (§ 29).

Wer mit den im § 31 Ziffer (1) erwähnten Sprengstoffen Handel treiben will, bedarf dafür, sobald die noch in Bearbeitung befindliche Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) erlassen und rechtskräftig geworden sein wird, sobald also auch für den Besitz und Vertrieb von sprengkräftigen Feuerwerkskörpern und sprengkräftigen pyrotechnischen Scherzartikeln keine Erlaubnis gemäß § 1 des sog. Sprengstoffgesetzes mehr erforderlich sein wird, überhaupt keiner polizeilichen Erlaubnis mehr, sondern ist nur zur Anmeldung des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (§ 35 RGewO.) und zur Beachtung der Vorschriften des § 31 verpflichtet. Die zuständige Behörde ist in Preußen die Ortspolizeibehörde.

Die Aufbewahrung von Sprengstoffen beschränkt sich nun aber nicht auf die in den §§ 29 und 31 erwähnte Unterbringung, sondern jede vorübergehende Unterbringung von Sprengstoffen, sowohl während der Beförderung als bei der Verwendung, ist streng genommen als Aufbewahrung anzusehen. Insofern die Beförderung von Sprengstoffen in Fuhrwerken erfolgt, würde man von einer Aufbewahrung höchstens während der Aufenthalte sprechen können. Für diesen Fall würden die §§ 11, 13 und 18 des vorliegenden Entwurfes gelten.

Handelt es sich dagegen um die Beförderung durch Tragen, so kommen für die Aufbewahrung unterwegs während der Ruhepausen des Trägers so kurze Zeiten und so kleine Sprengstoffmengen in Betracht, daß für diese Aufbewahrung keine besonderen Vorschriften erlassen zu werden brauchen, zumal bei der Beförderung von Sprengstoffen, die dem sog. Sprengstoffgesetz unterliegen, der Erlaubnisschein des Trägers und die jederzeitige Widerrufbarkeit dieses Scheines eine Gewähr für angemessene Behandlung der Sprengstoffe während der Aufbewahrung geben.

Dasselbe gilt für die Aufbewahrung an der Verwendungsstätte. Auch hier handelt es sich in der Regel um kurze Zeiten, um kleine Mengen und endlich um sachverständige Aufsicht. Nebenher mag auch hier — wie beim § 6 — betont werden, daß im allgemeinen für etwaige Vorschriften, betreffend Aufbewahrung der Sprengstoffe, sowohl während der Beförderung als vor der Verwendung an der Verwendungsstätte die Möglichkeit der Überwachung fehlt. In besonderen Fällen, wie namentlich in Bergwerken, wo aus anderen Gründen eine genaue Aufsicht über den Verbleib der Sprengstoffe von der Verausgabung bis zur Verwendung geboten ist, und wo sie mit Rücksicht auf die geschlossene Anordnung

der Betriebe auch eher durchführbar ist als in offenen Steinbrüchen und ähnlichen Anlagen, sind für die Aufbewahrung der Sprengstoffe vor der Verwendung bergpolizeiliche Vorschriften erlassen.

Hierzu sind in dem vorliegenden Entwurfe die §§ 29 und 31 auf „Aufbewahrung“, der § 26 (die bisherigen §§ 31 und 32 sind infolge Änderung des Begriffs „Aufbewahrung“ gestrichen) auf „Lagerung“ beschränkt. Im § 31 ist „vorrätig halten“ in der Regel als gleichbedeutend mit „Aufbewahrung“ anzusehen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß nicht gegebenenfalls aus dem Vorrätighalten eine Lagerung werden kann. Im § 26 ist „Niederlage“ als gleichbedeutend mit „Lagerung“ anzusehen.

Zu § 24.

Abgabe ist die Herausgabe von Sprengstoffen aus den Lagern der Hersteller und Händler. (Wegen Herausgabe vergl. zu § 28.)

Unter der „kleineren Ursprungsverpackung der Ausstellungsstätte“ ist die in der Sprengstofffabrik entstandene erste Verpackung (Paket) von Sprengstoffpatronen in einer widerstandsfähigen, die Patronen eng umschließenden, dichten Hülle aus Backpapier, Pappe oder dergl. zu verstehen. Diese Ursprungsverpackung hat bei weiterer Verpackung der Pakete in Behältern (Kisten oder Tonnen) den Zweck, eine feste und doch elastische Lagerung der Patronen zu sichern und Ausstreuen von Sprengstoffen zu verhindern. Findet bei Beförderung kleiner Mengen (bis zu 5 kg) von Sprengstoffen durch den Erwerber selbst eine weitere Verpackung der Ursprungsbehälter in Behältern nicht statt, werden die Sprengstoffe also lediglich in Paketen abgegeben, so haben diese durch ihre Widerstandsfähigkeit, ihren dichten Verschluss und ihre Kennzeichnung den Behälter zu ersetzen. Um die Erfüllung aller hiernach an die Ursprungsverpackungen zu stellenden Anforderungen zu sichern, ist deren Anfertigung in der Herstellungsstätte der Sprengstoffe gefordert. Von einer Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte kann hiernach nur so lange gesprochen werden, wie sie unversehrt ist. Wenn sie geöffnet und wenn ein Teil der Patronen daraus entnommen ist, so ist keine Gewähr mehr dafür gegeben, daß die Verpackung noch die von einer Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte geforderten Eigenschaften hat.

Ursprungsverpackungen mit einem Gewichte von 2 kg wünscht die Industrie namentlich für die Sprengstoffe von geringem spezifischen Gewichte.

Zu § 25.

Zufolge Änderung des Begriffs „Aufbewahrung“ mußte dieser Paragraph auf die Aufbewahrung ausgedehnt werden.

Zu § 26.

Die Errichtung der Lager für größere Mengen von Sprengstoffen der im § 31 Ziffer (1) bezeichneten Art ist in Übereinstimmung mit der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen außerhalb der Herstellungsstätten, ebenso wie die Errichtung der im § 26 behandelten Lager von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht. Die bei dieser Genehmigung erteilten Vorschriften sind polizeiliche Verfügungen im Sinne des § 127 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

Einheitliche Vorschriften über die Genehmigung, die Errichtung, die Einrichtung und die Benutzung von Sprengstofflagern sind bislang nicht erlassen. In einigen Regierungsbezirken und Provinzen bestehen diesbezügliche Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder Instruktionen oder Anweisungen schon seit langer Zeit; so in den Regierungsbezirken Potsdam (22. Juli 1853, Amtsblatt S. 282) und Magdeburg (2. April 1875, Amtsblatt S. 144), in der Provinz Schlesien (15. November 1882, Amtsblatt der Regierung zu Breslau, S. 366), in den Regierungsbezirken Düsseldorf (15. Mai 1885), Aachen (7. August 1896) und Coblenz (19. Oktober 1899) und Minden (9. November 1902, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 48).

Diese Polizeiverordnungen zeigen eine große Mannigfaltigkeit der Vorschriften über Lagermengen, Entfernung der Lager von menschlichen Wohnstätten usw.

Um möglichste Einheitlichkeit auf diesem Gebiete herbeizuführen, ist durch unsern Erlaß vom 22. September 1902 (S. M. B. L. S. 351) die vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 2. April 1902 erlassene Anweisung für Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Besitze von Sprengstoffen und für die Genehmigung von Sprengstoffniederlagen den übrigen Regierungspräsidenten mit dem Anheimstellen mitgeteilt, bei

Erlaß ähnlicher Grundsätze diese mit der Wiesbadener Anweisung möglichst in Übereinstimmung zu bringen. Hiernach sind z. B. die Anweisungen der Regierungspräsidenten in Trier vom 25. Juli 1903 (Amtsblatt S. 233) und in Hannover vom 26. Februar 1904 (Amtsblatt S. 60) erlassen.

Die erwähnte Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen außerhalb der Herstellungsstätten, wird die erforderlichen Einzelheiten bezüglich der Genehmigung, der Lage, der Errichtung, der Einrichtung und der Benutzung der Lager enthalten.

Die im § 26 erwähnten besonderen Lager sind entweder Handelslager, die zur Regelung der Sprengstoffzufuhr für ein größeres Verbrauchsgebiet dienen, oder die Hauptlager an den Verbrauchsstätten, von denen die kleineren Verbrauchslager oder Niederlagen, die der unmittelbaren Verwendung in der Verbrauchsstätte dienen, gespeist werden.

Ziffer (3) wird heute kaum noch in Anwendung kommen.

Ziffer (5) bezieht sich nicht nur auf Lager an den Betriebsstätten der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe, sondern ist auf alle Lager ausgedehnt, die zu einem solchen Betriebe gehören, weil die Bergbehörden an der Errichtung und Einrichtung solcher Lager ein Interesse haben. In der mehrerwähnten Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung von Sprengstofflagern außerhalb der Herstellungsstätten, ist vorgesehen, daß die Genehmigungsvorlagen für Lager über Lage der sonst zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung und Außerung zu übersenden sind.

Zu § 27.

Die im § 30 gegebene Vorschrift, die Absicht des Feilhaltens von Sprengstoffen, die dem Sprengstoffgesetz nicht unterliegen, bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, konnte im § 27 weggelassen werden, da diese Anzeige in dem hier vorgeschriebenen Gesuch um Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zum Feilhalten von Sprengstoffen, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen, enthalten ist, und da weiter das eben erwähnte Gesuch bei der Ortspolizeibehörde durchlaufen muß.

Zu § 28.

Dieser Paragraph bezieht sich nur auf Sprengstoffe, die dem sog. Sprengstoffgesetz unterliegen.

Verausgabung ist jedes Herausgeben von Sprengstoffen aus einem an der Verwendungsstätte befindlichen Lager zum Zwecke der Verwendung. Dabei ist es gleichgültig, ob der Herausgebende zugleich der Empfänger ist oder nicht. Wollte man in dieser Hinsicht einen Unterschied machen, so könnte die Vorschrift der Buchführung dadurch umgangen werden, daß der Herausgebende die Sprengstoffe am Lager zunächst selbst in Empfang nähme und dann erst an die Arbeiter verteilte. Auf diese Weise würde die Kontrolle über den Verbleib der Sprengstoffe unmöglich gemacht werden können.

Der erste Satz des § 28 (1) verbietet auch, daß der Betriebsleiter oder Aufseher in einem Steinbruch einem Arbeiter den Schlüssel zum Sprengstofflager gibt mit dem Auftrage, bestimmte bezeichnete Sprengstoffe von dort zu holen.

§ 28 (1) schreibt für die Lager an den Verwendungsstätten für Sprengstoffe nur die Führung eines Ausgabebuchs vor, und auch nur, wenn es sich um Sprengstoffe handelt, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen. Eine Bestandskontrolle soll durch diese Buchführung nicht ermöglicht werden; diese würde nur durch Zuhilfenahme der Abgangsregister beim Händler oder bei der Sprengstofffabrik herbeigeführt werden können. Polizeilich vorgeschrieben ist im Ausgabebuche nur die Eintragung derjenigen Nummer, welche auf den Behältern, den Ursprungsverpackungen und den Sprengstoffpatronen angebracht ist; sollten noch andere Nummern vorhanden sein, so empfiehlt sich auch deren Eintragung, um die Kontrolle über den Verbleib der Sprengstoffe zu erleichtern.

Die in Ziffer (2) bezeichneten Leiter von Bergwerken, Steinbrüchen usw. sind die in Ziffer (1) bezeichneten Betriebsleiter, welche mit einem Sprengstoff-Erlaubnis-scheine nach § 1 des Sprengstoffgesetzes ausgerüstet sind.

Zu § 29.

Der § 29 entspricht der Ziffer (5) der Einleitung der demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen außerhalb der Herstellungsstätten. Das Zugeständnis erschien erwünscht, um für

kleine Mengen von Sprengstoffen oder für Sprengstoffreste, die hier und da am Schluß eines Arbeitstags verbleiben, eine erlaubte Aufbewahrungsstätte zu geben. Wesentlich ist die kurze Bemessung der Aufbewahrungsfrist, um dem Vergessen einer solchen Aufbewahrung vorzubeugen.

Zu § 30.

Der Vorschrift dieses Paragraphen sind nur die Hersteller und Verkäufer solcher Sprengstoffe unterworfen, die in der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) und den zugehörigen Nachträgen bezeichnet sind, für welche also durch das Sprengstoffgesetz eine Registerführung nicht vorgeschrieben ist. Sprengstoffe dieser Art, die entweder nur in Patronenform vorkommen oder in Gestalt von Körnern und daneben auch von Patronen, sind die handhabungsficheren, schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe wie z. B. Sprengsalpeter.

Der letzte Satz der Ziffer (2) schreibt das durch die preussische Ausführungsverordnung vom 11. September 1884 zum Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 (M. Bl. f. d. i. V. S. 237) vorgeschriebene Lagerabgangsregister auch für die im Eingange der Ziffer (2) geforderte Buchführung der Hersteller und Händler von nicht dem Sprengstoffgesetz unterliegenden Sprengstoffen vor. An Stelle dieses Registers wird nach Erlaß der Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen außerhalb der Herstellungsstätten, das Register nach dem dort beigefügten Muster E treten.

Über die Herausnahme sprengfähiger Feuerwerkskörper (wie z. B. Kanonenschläge) und pyrotechnischer Scherzartikel (wie z. B. Amorces) aus dem Sprengstoffgesetz durch Einreihung in die Bekanntmachung vom 29. April 1903 schweben zurzeit Verhandlungen (vgl. auch zu Abschnitt III Abs. 4).

Zu § 31.

Die Abänderungen in den ersten drei Ziffern dieses Paragraphen, die nur für Händler gelten, während Ziffer (4) die nicht mit Sprengstoffen handelnden Personen betrifft, gehen aus den Änderungen im § 1 hervor.

Die im zweiten Satze der Ziffer (4) getroffene Festsetzung der Höchstmenge der im § 31 erwähnten Sprengstoffe, welche von Nichthändlern anders als in Lagern aufbewahrt werden darf, geht aus dem ersten Absatze des früheren, jetzt gestrichenen § 31 hervor. Es handelt sich um Aufbewahrung innerhalb der Ortschaften an Stellen, die gegen Diebstahl und Brandgefahr geschützt sind. Da diese Aufbewahrung an die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geknüpft ist, so kann diese dafür auch Bedingungen z. B. hinsichtlich der Aufbewahrungsstätte, des Verschlusses, der Verpackung, der Frist, nach welcher die Erlaubnis aufhört, stellen.

Zu § 32.

In einzelnen Paragraphen (z. B. § 6 Ziffer (7) und § 7 Ziffer (2) Buchstabe b)) ist schon allgemein eine Ausnahmegewalt für die Landeszentralbehörden vorgesehen. Daneben gibt § 32 die Möglichkeit für Ausnahmen von Fall zu Fall. Dies ist erwünscht, weil es sich oft um eilige Angelegenheiten handelt. Die Ausnahmegewalt ist unbedenklich, weil sie sich nur auf solche Fälle erstreckt, in welchen ein die Landesgrenzen überschreitender Verkehr nicht in Betracht kommt.

Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftwagen.

Außer den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 9. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) gelten für die Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen noch folgende Sondervorschriften:

1. Die Beförderung kann auf dem Kraftwagen oder auf nicht mehr als einem Anhängewagen stattfinden.

Die gleichzeitige Beförderung von handhabungssicheren Sprengstoffen und Chloratsprengstoffen sowie von Dynamiten und dynamitähnlichen Sprengstoffen oder Schwarzpulvern und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffen ist zulässig, wenn außer dem Kraftwagen ein Anhänger zur Verfügung steht. In diesem Falle sind die Dynamite und dynamitähnlichen Sprengstoffe oder die Schwarzpulver und die schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe in Anhänger zu verladen. (Wegen des Zusammenladens vgl. § 9 der Pol.-Verordnung.)

2. Das Gestell des Kraftwagens muß aus nicht brennbarem Baustoff gefertigt sein. Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden und von der Wagenladung durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne Stirnwand (Spritzwand) getrennt sein.

Der Brennstoffbehälter muß hinten unter dem Oberbau (Wagengestell, Wagenkasten) angebracht sein, einige Meter vom Motor entfernt, mit dem er durch zwei dünne Rohrleitungen — eine für die Beförderung des Brennstoffs zum Vergaser, die andere für die Ableitung eines Teiles der Abgase des Motors zum Brennstoffbehälter — in Verbindung steht.

Die Rohrleitung für den Brennstoff muß ihren tiefsten Punkt in der Nähe des Motors haben.

Der Brennstoffbehälter und die Rohrleitung für den Brennstoff sind mit einer zweiten Ummantelung zu umgeben; der Zwischenraum zwischen der inneren und der äußeren Ummantelung ist mit dem flammenstickenen Motoren-Abgas zu füllen, das den Brennstoff aus dem Brennstoffbehälter nach dem Vergaser drückt. Diese Druckgase müssen unfähig zur Zündung und Verbrennung der aus dem Brennstoff sich entwickelnden Gase sein. Am Ende der Auspuffleitung ist ein Schalldämpfer (Auspuffstopf) anzuordnen.

Alle Rohr- und Stutzenanschlüsse am Brennstoffbehälter müssen in dessen Scheitel oder in nächster Nähe des Scheitels erfolgen. Der Brennstoffbehälter ist durch genügend hohe Anordnung über der Oberfläche der Fahrstraße und durch eine genügend widerstandsfähige Umhüllung, die zweckmäßig zugleich als Schutz gegen Wärmewirkung ausgebildet sein kann, sowie durch Herstellung aus genügend starken und widerstandsfähig mit einander verbundenen Blechen gegen mechanische Verletzungen so viel als möglich zu sichern.

Der Brennstoffvorrat wie auch die Brennstoffzufuhrleitung sind vollständig getrennt von dem Wagenkasten (3) und in möglichst großer Entfernung davon anzuordnen.

3. Der Wagenkasten ist aus Holz herzustellen, innen mit Asbest und darüber mit Metallblech und außen mit Metallblech zu beschlagen. Dies gilt für den Wagenkasten des Kraftwagens auch dann, wenn Sprengstoffe nicht darin, sondern nur im Anhänger befördert werden.

Die Sprengstoffladung muß, wenn der Wagenkasten nicht oben geschlossen sein sollte, mit einer Plane aus möglichst feuer sicherem Stoffe überdeckt sein. Im letzteren Falle ist der Wagenkasten wenigstens auf das erste Drittel seiner Länge mit einer hölzernen Decke zu versehen, die innen und außen mit Metallblech zu bekleiden ist.

4. Der Kraftwagen und der Anhängewagen müssen sehr gut abgedeckt sein und Vereisung aus Wollgummi haben.

5. Die Bremsen sind mit Wasserkühlung zu versehen. Die Brennstoffleitung darf nicht an ihnen vorbeiführen.

Eine der Bremsen ist so einzurichten, daß sie bei Überschreitung der festgesetzten Höchstgeschwindigkeit (vergl. Ziffer 7) selbsttätig zu wirken beginnt.

6. Jeder Wagen hat mindestens zwei Feuerlöschvorrichtungen nach Art des Trockenfeuerlöschers „Rapid“ oder der Schaumlöschvorrichtung „Perleo“ mitzuführen. Diese Vorrichtungen müssen in jedem Augenblicke gebrauchsfertig zur Hand sein.

7. Ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit einer deutlich erkennbaren Marke bei der Höchstgeschwindigkeit von 16 Kilometer in der Stunde muß am Wagen vorhanden sein.

8. Das Einfüllen des Brennstoffs in den Brennstoffbehälter hat nur weitab von jeder Flamme oder jedem offenen Lichte und unter sorgfältiger Vermeidung des Danebengießens zu erfolgen.

Das Vorhandensein einer Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme in den Brennstoffbehälter muß durch Plombierung dieser Vorrichtung gesichert sein.

9. Auf dem Kraftwagen müssen zwei fahrverständige Leute vorhanden sein. Ein etwaiger Anhängewagen muß einen besonderen Führer haben.

10. Beim Aus- und Einladen von Sprengstoffen muß der Motor abgestellt sein.

11. Täglich muß dafür Sorge getragen werden, daß erhebliche Verunreinigungen im Motorgestell, seiner Umgebung und namentlich auch in den unteren Fangblechen durch Schmieröl und Brennstoffe beseitigt werden. Zur möglichsten Verhinderung des Austretens von Brennstoff aus dem Schwimmergehäuse in das Motorgestell und in die Fangbleche empfiehlt es sich, das Schwimmergehäuse mit einem Mantel zu umgeben, der etwa austretenden Brennstoff auffängt und sogleich nach außen hin abführt. Die Sauberkeit aller Stellen, die einer Verschmutzung durch Schmieröl oder Brennstoff ausgesetzt sind, und die Dichtigkeit aller Gefäße und Rohrleitungen, in denen sich Brennstoff befindet, sind täglich zu kontrollieren.

12. Der Anhängewagen, für den im übrigen die Bestimmungen unter 2, 3, 4, 5 Satz 1, 7 und 10 gelten, muß mit dem Kraftwagen derart verkuppelt sein, daß

- a) eine sichere Führung des Anhängers unter allen Umständen gewährleistet ist,
- b) ein unelastisches Aufstoßen des Anhängewagens auf den Kraftwagen verhindert wird,
- c) die Kuppelung auch nach einem etwaigen Zusammenstoß oder bei einem Brande am Kraftwagen schnell gelöst werden kann.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

1. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Betr. Kosten der Versicherungsämter.

Berlin, den 11. Oktober 1912.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 8. Juli 1912 (MBl. d. i. V. S. 200 und HMBl. S. 393) und vom 3. Oktober 1912 (M. d. J. Ic 2920) bestimmen wir über die Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern das Nachfolgende, indem wir gleichzeitig ersuchen, den gemeindlichen Versicherungsämtern anheimzugeben, in gleicher Weise zu verfahren.

I. Die Kosten des Versicherungsamts trägt der Staat.

Die unter II und III dieses Erlasses für die Berechnung der Kosten gegebenen Vorschriften kommen hierbei zur Anwendung.

Von den besonderen Ausnahmen abgesehen, wie sie in Einzelbestimmungen der Reichsversicherungsordnung (z. B. § 1596 Abs. 1, § 1607 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, ferner § 1802 RVD.) vorgesehen sind, findet gemäß § 59 Abs. 2 RVD. eine Kostenerstattung nur statt hinsichtlich der Barauslagen in Spruchsachen, und zwar durch die Versicherungsträger.

Als Spruchsachen im Sinne des § 59 Abs. 2 RVD. sind anzusehen:

1. in Unfallsachen das Einspruchsverfahren gemäß §§ 1591 ff. RVD.,
2. in Angelegenheiten der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung das Verfahren zur Feststellung der Leistungen gemäß §§ 1613 ff. RVD.,
3. das Spruchverfahren gemäß §§ 1636 ff., §§ 1771 ff. RVD.

II. Zu den Barauslagen, die in Spruchsachen dem Staate seitens der Versicherungsträger zu erstatten sind, gehören insbesondere:

1. die Zeugengebühren (§§ 1579, 1652 ABW.). Deren Höhe bestimmt sich nach den im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu zahlenden Zeugengebühren. Die Herren Oberpräsidenten werden sich mit den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten in Verbindung setzen und den einzelnen Versicherungsämtern die für sie in Betracht kommenden Sätze durch Vermittlung der Aufsichtsbehörden bekannt geben.
2. die Sachverständigengebühren. Hier gilt das zu 1 Gesagte, jedoch nur insoweit, als nicht geringere Sätze auf Grund besonderer Abmachungen mit den betreffenden Sachverständigen festgesetzt sind.
3. die Vergütung für bare Auslagen und Zeitverlust des Antragstellers in den Fällen des § 1669 Abs. 1 ABW. und des § 26 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 (RWBl. S. 1113). Hinsichtlich der Höhe der Vergütung wird der Antragsteller wie ein Zeuge behandelt (cfr. II, 1).
4. die Kosten auswärtiger Termine.

Der Landrat als Vorsitzender des Versicherungsamts hat die in seinem Kreise stattfindenden Termine ohne besondere Entschädigung wahrzunehmen; ebenso hat er, falls er sich hierbei vertreten läßt, aus seiner Dienstaufwands- und Fahrkostenentschädigung die Reisekosten seines Vertreters zu bestreiten. Aus der Staatskasse bezieht dieser eine Kostenentschädigung nur in denjenigen Fällen, in denen die Stellvertreter der Landräte überhaupt zur besonderen Liquidierung ihrer Kosten berechtigt sind. Im übrigen ist für die Höhe der der Staatskasse bei auswärtigen Terminen zu liquidierenden Reisekosten das Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) maßgebend. Die Stellvertreter der Vorsitzenden liquidieren, soweit sie nicht selbst unmittelbare Staatsbeamte sind, nach den Sätzen für die Beamten der IV. Rangklasse. Auf die landrätlichen Privatgehilfen sind die Vorschriften über die Reisekosten der Privatgehilfen bei dem Militärerzatzgeschäft entsprechend anzuwenden.

5. die Portokosten (zu vergl. im übrigen der Runderlaß vom 3. Oktober 1912, M. d. J. Ic 2920),
6. die Kanzleigebühren,
7. die Kosten der Rechtshilfe gemäß § 117 ABW.

Die Erstattungspflicht der Versicherungsträger ruht, sofern Barauslagen gemäß § 1802 einem Beteiligten auferlegt sind. Sie lebt wieder auf, sofern und soweit die besonders auferlegten Kosten sich als nicht beizutreiben herausstellen.

Formularkosten, die an sich zu den zu erstattenden Barauslagen gehören, sollen vorläufig nicht angefordert werden.

III. Zu den zu erstattenden Barauslagen gehören nicht und sind daher endgültig von der Staatskasse zu tragen:

1. die Bezüge der Versicherungsvertreter gemäß § 54 ABW.

An baren Auslagen nach Abs. 2 sind, falls kein höherer Bedarf nachgewiesen wird, Beträge nach den für die Reisekosten der Schöffen feststehenden Sätzen zu gewähren.

Für die Festsetzung von Pauschbeträgen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder für Zeitverlust an die Vertreter der Versicherten können die Bezüge der Zeugen als Anhalt dienen.

Sind die Kosten für die Versicherungsvertreter einem Beteiligten gemäß § 1802 ABW. auferlegt, so trägt der Staat sie nur dann, wenn sie von den Verpflichteten nicht beizutreiben werden können und außerdem eine Aufrechnung gemäß §§ 223, 622, 1324 ABW. nicht zulässig ist.

2. die Entschädigungen, welche die stellvertretenden Vorsitzenden der Versicherungsämter für die Reisen von ihrem Wohnorte nach dem Orte, an dem das Versicherungsamt seinen Sitz hat, in Vertretungsfällen zu beanspruchen haben. Für die Berechnung dieser Entschädigung gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1910 mit der für die nicht im unmittelbaren Staatsdienste

stehenden Stellvertreter aus dem oben zu II, 4 Gesagten hervorgehenden Maßgabe. In die Bescheinigung der aufzustellenden Reiseliquidationen ist der Grund aufzunehmen, durch den die Stellvertretung erforderlich geworden ist. Stellvertretenden Vorsitzenden, die ihren Wohnsitz am Orte des Versicherungsamts haben, können keine Reisekosten gewährt werden.

IV. Über etwaige Vorschußleistungen der Versicherungsträger können die Regierungspräsidenten mit diesen Vereinbarungen treffen.

Von den Krankenkassen sind Vorschüsse einstweilen nicht zu erfordern.

V. Außergerichtliche Kosten (§§ 1670, 1679 RVO., § 35 d. R.-V. vom 24. Dezember 1911, RGVl. S. 1115) fallen der Staatskasse in keinem Falle zur Last.

VI. Die Erstattungen der Versicherungsträger werden ebenso wie die den Versicherungsämtern nach § 59 Abs. 3 zufließenden Beträge bei Kap. 31 Tit. 1 des Etats des Ministeriums des Innern vereinnahmt.

Sämtliche Ausgaben werden bei Kap. 90 Tit. 12 des Etats des Ministeriums des Innern als Mehrausgabe verrechnet. Die Anweisungen werden vom Landrat oder seinem Vertreter im Voritze des Versicherungsamts erteilt. Doch bleibt die Anweisung der Reisekosten des stellvertretenden Vorsitzenden den Regierungspräsidenten vorbehalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Schreiber.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. Freund.	Der Finanzminister. Im Auftrage. Halle.
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------

M. d. J. Ic 3085. — M. j. S. u. G. III 6007, 6096, 6201, 6545, 6624, 6592.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Das mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen nach dem Runderlasse vom 7. Februar 1899 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 368) getroffene Abkommen tritt, soweit es sich auf die gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten bezieht, mit dem 1. April 1913 außer Kraft. Die Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, die von diesem Zeitpunkt ab auf Grund der in Bremen bestehenden Bestimmungen ausgestellt werden, erlangen demnach für das preussische Staatsgebiet keine Geltung.

M. d. g. A. U. III. A. 1524¹.

2. Fachschulen.

Betr. Ausstellung von Schülerarbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Oktober 1912.

Nach § 11 Abs. 2 der Dienstsanweisung für die Direktoren der Baugewerkschulen usw. vom 22. August 1901 (RMBl. S. 413) kann der Direktor am Schlusse jedes Schulhalbjahrs eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten veranstalten. Um möglichen Irrtümern vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß diese Befugnis sich auf Ausstellungen am Orte der Schule beschränkt. Zu Ausstellungen von Schülerarbeiten außerhalb des Schulorts ist stets zuvor meine Genehmigung einzuholen. Sie wollen die Direktoren der in Betracht kommenden Schulen hiernach mit Weisung versehen.

Im Auftrage.

IV. 9077.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Technische Infinitesimalrechnung (Differential- und Integralrechnung) mit besonderer Berücksichtigung der Anwendungen von Prof. Dr. F. Ebner, Oberlehrer an der Königl. höheren Maschinenbauerschule in Lachen. Mit 45 Figuren im Text. Berlin, Verlag von Otto Salle. 1912. 1 Band.

Das Schiffsabgabengesetz vom 24. Dezember 1911. Erläutert durch Kaiserl. Regierungsrat a. D. F. Geipel, Straßburg i. E. Mit 5 Kartenskizzen und 9 Tabellen im Anhang. Halle a. S. Verlag Wilhelm Knapp. 1912. 1 Band.

P. Ch. Martens. Wie prüft man Kurzzettel und Bilanzen? Leichtverständlicher Führer und Lehrmeister für sorgsame Kapitalisten und alle Leser der täglichen Börsen- und Handelsberichte. Verlagsanstalt Emil Abigt, Wiesbaden. 1 Heft.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen sowie mit dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlungsgesetz, dem Hausarbeitgesetz und dem Gewerbegerichtsgesetz. Für den Gebrauch in Preußen erläutert von Kurt von Rohrscheidt, Geheimem Regierungsrat. 2. Auflage. Band 2. Berlin W. 1912. Verlag von Franz Vahlen.

St. W. v. Wjsocki, Russische Aktiengesellschaften, 1. Vierteljahrsheft, Ausgabe 1912. Berlin-Charlottenburg, Verlag von Wjsocki.

N. Graßmann, ordentl. Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe i. B. Anleitung zur Berechnung einer Dampfmaschine. Ein Hilfsbuch für den Unterricht im Entwerfen von Dampfmaschinen mit 9 Anhängen allgemeineren Inhalts, 274 Figuren und 1 Tafel. 3. Auflage. 1 Band. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H. Karlsruhe i. B.